



Amtsgericht Rotenburg (Wümme)

Beschluss

Terminbestimmung

3 K 21/25

24.07.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 30. Oktober 2026, 10:00 Uhr

im Amtsgericht Am Pferdemarkt 6, 27356 Rotenburg (Wümme), Saal 1, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Sottrum Blatt 2859, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 7.320/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Sottrum	2	278/3	Gebäude- und Freifläche, Am Eichkamp 23	2853

verbunden mit dem Sondereigentum an den Büro- und Geschäftsräumen im Erd- und Kellergeschoss (alle Nr. I des Aufteilungsplanes).

Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in Blatt 2859 bis 2861.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.11.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Objektbeschreibung:

Das Grundstück ist mit einem Gewerbegebäude bebaut. Stellplätze und Wege sind befestigt.

Verkehrswert: 977.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-rotenburg-wuemme.niedersachsen.de
